



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An

die Ämter für Bürgerdienste von Berlin
das Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I E 2 - 0282/509

Frau Roth

Tel. +49 30 90223-2342

Silvia.Roth@seninnsport.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

12.06.2026

Rundschreiben SenInnSport Nr. 5/2026

Rundschreiben zur Anwendung einheitlicher Sicherheitsstandards bei der Ausstellung von eID-Karten sowie bei der Anmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Presseberichterstattung entnehmen können, gibt es eine nicht unerhebliche Zahl von Fällen, in denen die Ausstellung von eID-Karten zum Aufbau von Scheinidentitäten genutzt wurde. Hierfür wurden in einer große Schadenssummen umfassenden Fallserie gestohlene ausländische Ausweisdokumente von Personen genutzt, die eine äußerliche Ähnlichkeit mit der auf dem Lichtbild abgebildeten Person haben, um unter dem im ausländischen Identitätsdokument enthaltenen Namen einen Wohnsitz im Land Berlin anzumelden und die Ausstellung einer eID-Karte zu beantragen. In anderen Fällen wurden dafür gefälschte ausländische Identitätsdokumente genutzt. Mithilfe der ausgestellten eID-Karte können dann unter Nutzung einer falschen Identität oder Scheinidentität und der Online-Ausweisfunktion beispielsweise Finanzdienstleistungen betrügerisch in Anspruch genommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Bearbeitung von eID-Karten-Anträgen eine sorgfältige Verifizierung der Identität der antragstellenden Person notwendig. Es ist daher erforderlich, bei jeder **Ausstellung einer eID-Karte** und jeder **Anmeldung eines Wohnsitzes**, zu der **ausländische Identitätsdokumente** zur Identifizierung vorlegt werden, **unbedingt alle folgenden Sicherheitsstandards** anzuwenden:

1. Verwendung von Dokumentenprüfgeräten

Zur Prüfung der Ihnen vorgelegten ausländischen Ausweisdokumente ist **stets ein Dokumentenprüfgerät zu verwenden**, um etwaige Fälschungen zu erkennen.

2. Prüfung aller im ausländischen Ausweisdokument enthaltenen optischen Merkmale

Zur Verifizierung der Identität sind neben dem **Lichtbild** auch **alle** anderen **im Ausweisdokument enthaltenen Merkmale** eingehend auf Übereinstimmung mit der vorsprechenden Person **zu prüfen**.

Unbedingt sind auch die anderen im Ausweisdokument genannten Merkmale (z.B. Größe, Augenfarbe) für die Prüfung heranzuziehen, um auszuschließen, dass eine ähnlich aussehende Person ein Ausweisdokument einer anderen Person verwendet.

3. Ablehnung der Ausstellung einer eID-Karte bei Zweifeln über die Identität

Gemäß § 8 Absatz 3 eID-Karte-Gesetz ist die Ausstellung einer eID-Karte abzulehnen, wenn Zweifel über die Identität der antragstellenden Person bestehen.

Sofern Sie Anhaltspunkte haben, dass es sich bei der vorsprechenden Person nicht um den Inhaber oder die Inhaberin des ausländischen Dokuments handelt und eine Anmeldung oder eine eID-Karte unter Vorspiegelung einer falschen Identität erschlichen werden soll, melden Sie den Sachverhalt bitte über den Notruf der Polizei und bitten die antragstellende Person, bis zur Finalisierung des Vorgangs zu warten. Dies ermöglicht den Dienstkräften der Polizei Berlin, die Identität der Person und das vorgelegte Dokument zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu treffen. Sollte sich die Person bereits vor Information der Polizei vom Ort entfernen, ist eine Anzeige über den örtlich zuständigen Abschnitt oder die Internetwache zu erstatten (www.internetwache-polizei-berlin.de).

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird sich auch gegenüber dem BMI weiter dafür einsetzen, dass die zur Ermöglichung eines SIS-Abgleichs und von erkennungsdienstlichen Maßnahmen durch die Melde- und eID-Kartenbehörden erforderlichen gesetzlichen Anpassungen auf die Agenda gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Schäfer